



Satzung

für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

der Stadt Mindelheim

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –Gemeindeordnung- GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2003 (GVBl S. 416) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Mindelheim erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des Kalendermonates zu entrichten, in dem der Wechsel eingetreten ist. Neben ihm haftet auch der Verpflichtete.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge in der
- | | | jährlich | vierteljährlich | monatlich |
|-------------------|-----|-------------|-----------------|-------------|
| Reinigungs-klasse | II | 1,23 Euro/m | 0,31 Euro/m | 0,11 Euro/m |
| Reinigungs-klasse | III | 2,46 Euro/m | 0,62 Euro/m | 0,21 Euro/m |
- (2) Entsteht die Gebührenschuld während des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld bestand, für den Rest des Kalenderjahres 1/12 der in Absatz 1 genannten Gebühr.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonates, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonates. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand nicht mehr gegeben ist.

§ 6

Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen zusammengenommen und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden Straßenfrontlänge ergeben würde. Gehören die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen getrennt betrachtet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (2) Bei nicht gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H.

§ 8

Fälligkeit

Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebühr ist in vier Teilbeträgen zu den Grundsteuerterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig nach Monaten berechnet.

Wird die Erhebung der Jahresgebühr in vier Teilbeträgen unwirtschaftlich, kann die Gebührenschild als Halbjahreszahlung mit Fälligkeit zum 15.02. und zum 15.08. jeden Jahres oder als Jahreszahlung mit Fälligkeit zum 01.07. jeden Jahres festgesetzt werden.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Mindelheim vom 13.12.1979 in der zuletzt gültigen Fassung vom 03.12.2003 außer Kraft.

Mindelheim, 11. OKT. 2004

STADT MINDELHEIM



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister